

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Edlmaier Kunststofftechnik GmbH, Linzer Straße 44, A-4501 Neuhofen an der Krems

1. Allgemeines:

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden kurz „AGB“) sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern iSd KSchG zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit als sie nicht zwingenden Bestimmungen widersprechen.
- 1.2. Die Anwendung dieser AGB wird für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer, so etwa für das erste Rechtsgeschäft und für alle Zusatz- und Folgeaufträge, sowie weitere Geschäfte ausdrücklich vereinbart. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.3. Der Auftragnehmer schließt Verträge ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen AGB im Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form diese dem Auftragnehmer zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB der Auftraggeber schriftlich vereinbart, gelten deren Bestimmungen nur so weit, als sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gilt keinesfalls als Zustimmung.
- 1.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Erklärungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform.
- 1.5. Diese AGB und die unter diesen AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

2. Kostenvoranschlag:

- 2.1. Kostenvoranschläge sind im Hinblick auf den mit der Erstellung verbundenen Arbeits-, Sach- und Reiseaufwand entgeltlich. Bei der Erteilung eines Auftrages werden die für den Kostenvoranschlag bezahlten Kosten als Entgelt angerechnet.
- 2.2. Für die Richtigkeit der Kostenvoranschläge wird keine Gewähr geleistet. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages. Kostenschätzungen des Auftragnehmers sind unverbindlich und ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

3. Vertragsabschluss:

- 3.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und werden nur schriftlich erteilt.
- 3.2. Sofern nicht der Vertrag durch beiderseitiges Unterfertigen einer Urkunde zustande kommt, nimmt der Auftragnehmer Angebote oder Bestellungen des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Erbringung der Leistung oder durch Lieferung des Leistungsgegenstandes an. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit das Vertragsangebot des Auftraggebers innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.
- 3.3. Solange der Auftraggeber keine schriftliche Vertragserklärung abgegeben hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet mit der Erfüllung zu beginnen.

4. Leistungsausführung und –umfang:

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht verpflichtet, die bestellten Waren zum Abtransport am Sitz des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat diese zur vereinbarten Zeit abzuholen. Ab dem Tag der vereinbarten Abholung, spätestens mit der Lieferung (Übergabe an den Spediteur) erfolgt die Lagerung auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist erst dann zur Ausführung der Leistung verpflichtet, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber allfällige bauliche, technische und rechtliche Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat und eine vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen beginnt die Leistungsfrist.
- 4.3. Eine Eignung für einen bestimmten Einsatz, ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich im Angebot oder in sonstigen vom Auftragnehmer unterzeichneten Vertragsunterlagen vereinbart wurde.
- 4.4. Wenn Eigenschaften des Leistungsgegenstandes nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden, gelten diese als nicht geschuldet. Eigenschaften, die in Werbematerialien ausdrücklich zugesichert sind, gelten als vereinbart.

- 4.5. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sichert der Auftragnehmer keine Mindestbeständigkeitsdauer seiner Produkte zu. Unwesentliche farbliche Abweichungen der Leistungen liegen in der Natur der Sache und stellen keinen Mangel der Leistungsausführung dar.
- 4.6. Erfolgt die Ausführungen der Leistungen aufgrund von vom Auftraggeber übergebenen Plänen, Grundrisse und Skizzen oder Anweisungen, garantiert dieser dem Auftragnehmer die Richtigkeit der beigestellten Unterlagen und Anweisungen. Eine Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers hinsichtlich dieser Unterlagen und Anweisungen besteht nicht.
- 4.7. Der Auftragnehmer wird sich für Materialien, die er selbst ankauft und anschließend weiter verarbeitet, Prüfzeugnisse vorlegen lassen. Der Auftragnehmer unterliegt hinsichtlich dieser nicht der Pflicht, Materialproben zu nehmen und Testläufe durchzuführen.
- 4.8. Der Auftragnehmer ist nicht zur Überprüfung der Tauglichkeit des von ihm hergestellten Produktes für den konkreten Einsatz verpflichtet.
- 4.9. Für allfällige für den Einsatz des Leistungsgegenstandes erforderliche behördliche Bewilligungen oder Zulassungen hat der Auftraggeber auf eigene Kosten zu sorgen.
- 4.10. Hat der Auftragnehmer Leistungen an beigestellten Gewerken, Maschinen oder Geräten zu verrichten, so haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Sicherheit dieser. Eine Verpflichtung dieser hinsichtlich der Sicherheit zu überprüfen, besteht nur bei gesonderter Auftragserteilung.
- 4.11. Für die Zeit der Leistungsausführung stellt der Auftraggeber kostenlos dem Auftragnehmer Energie, Wasser und versperbare Räume für den Aufenthalt von Arbeitern, sowie die Lagerung von angelieferten Materialien und Werkzeugen zur Verfügung.

5. Leistungstermine und –fristen:

- 5.1. Leistungstermine und –fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Der Auftragnehmer hat die Leistungen ansonsten innerhalb angemessener Frist zu erbringen.
- 5.2. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert, und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Das Selbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen.
- 5.3. Unterbleibt, außer im Fall eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag durch den Auftraggeber, über Wunsch des Auftraggebers die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum Teil, sind dem Auftragnehmer alle ihm dadurch entstehenden Nachteile einschließlich dem entgangenen Gewinn zu vergüten.

6. Entgelt/Preise:

- 6.1. Wird ein Auftrag vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann der Auftragnehmer jenes Entgelt geltend machen, das seiner Preisliste oder dem angemessenen Entgelt entspricht.
- 6.2. Pauschalpreisvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Abänderungen und Zusätze des ursprünglichen Auftrages werden gesondert verrechnet.
- 6.3. Alle genannten oder vereinbarten Preise/Entgelte entsprechen der Kalkulationssituation im Zeitpunkt der Angebotsstellung und sind jedenfalls vier Monate ab Abschluss des Vertrages gültig. Wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, so etwa Rohstoffpreise, Energie- oder Transportkosten der Wechselkurs oder Personalkosten nach Abschluss des Vertrages ändern, erhöht oder ermäßigt sich das vereinbarte Entgelt oder der vereinbarte Kaufpreis im selben prozentuellen Ausmaß wie die Kalkulationsgrundlagen.
- 6.4. Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für die Verpackung wird ein angemessener Verpackungsanteil in Rechnung gestellt. Zahlungseingänge wirken nur in der Währungseinheit Euro schuldbefreiend.
- 6.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Anzahlung in Höhe der Hälfte des vereinbarten Entgelts nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen.
- 6.6. Fälligkeit der in Rechnung gestellten Beträge tritt unmittelbar nach Erhalt der Rechnungen ein. Eine Zahlung hat spesen- und abzugsfrei zu erfolgen. Die Vereinbarung anderer Zahlungsbedingungen bedarf der Schriftform.
- 6.7. Bei Zahlungsverzug werden dem Auftraggeber die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt, außerdem hat der Auftraggeber

die durch den Zahlungsverzug entstandenen zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche, Lagerkosten oder allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten dem Auftragnehmer zu ersetzen.

- 6.8. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder diese vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt wurde.
- 6.9. Rabattvereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Rabatte können nur vom unmittelbaren Auftraggeber in Anspruch genommen werden. Eine Abtretung an Dritte ist ausgeschlossen. Gutschriften aus Rabattvereinbarungen werden mit späteren Rechnungen gegen verrechnet. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.
- 6.10. Bei Verzug mit einer Zahlung aus der Geschäftsbeziehung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Auslieferung der Leistungsgegenstände vom Einlangen der offenen Forderungen oder von der schuldbefreienden Zahlung des Auftraggebers abhängig zu machen.
- 6.11. Der Auftraggeber unterliegt einem umfassenden Abtretungsverbot hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

7. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht und Schutzrechte:

- 7.1. Ist der Auftraggeber mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer im Verzug, ist dieser unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, bis zum vollständigen Zahlungseingang sämtlicher unberichtigt aushaftender Rechnungen seine Leistungen gegenüber dem Auftraggeber zurück zu behalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus allen Vertragsbeziehungen fällig zu stellen und allenfalls ausgelieferte Sachen wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist durch diese Handlungen nur zu erblicken, wenn dieser durch den Auftragnehmer ausdrücklich erklärt wurde.
- 7.2. Sämtliche Leistungsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Entgeltes Eigentum des Auftragnehmers.
- 7.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand solange dieser noch im Eigentum des Auftragnehmers steht, pfleglich zu behandeln.
- 7.4. Der Auftraggeber hat so lange der Eigentumsvorbehalt zugunsten des Auftragnehmers besteht, diesen von allfälligen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von Beschädigungen oder Vernichtung der Ware oder Teile unverzüglich zu informieren.
- 7.5. Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch allfällige zur Herstellung übergebene Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos.
- 7.6. Ausführungsunterlagen, wie etwa Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen bleiben ebenso wie Abbildungen und dergleichen dessen geistige Eigentum des Auftragnehmers und genießen urheberrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Vervielfältigung, Verbreitung, Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung und dergleichen ist unzulässig.

8. Übergabe und Übernahme:

- 8.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vom beabsichtigten Übergabetermin zeitgerecht verständigen. Sollte der Auftraggeber den beabsichtigten Übergabetermin nicht wahrnehmen oder die Übergabe unberechtigt verweigern, ist die Übergabe als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt anzusehen.
- 8.2. Ist nichts anderes vereinbart, ist der Auftraggeber zur Abholung beim Unternehmen des Auftragnehmers verpflichtet.

9. Gewährleistung:

- 9.1. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche – umgehend unter möglichst genauen Beschreibungen des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- 9.2. Die Gewährleistung erfolgt primär durch Verbesserung oder Austausch des Leistungsgegenstandes innerhalb angemessener Frist. Das diesbezügliche Wahlrecht steht dem Auftragnehmer zu. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Bei unbeheblichen

Mängeln, die den Gebrauch des Leistungsgegenstandes behindern, besteht ein Wandlungsrecht.

- 9.3. Der Auftraggeber hat auch in den ersten sechs Monaten ab Übergabe des Leistungsgegenstandes/Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen.
- 9.4. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die Leistungen des Auftragnehmers von Dritten oder vom Auftraggeber selbst geändert, ergänzt oder instand gesetzt worden sind oder bei mangelhafter Montage durch diese. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Schutzvorrichtungen nicht angebracht oder entfernt werden oder behördliche Vorschriften nicht beachtet werden.
- 9.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 9.6. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher iSd KSchG, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.
- 9.7. Eine Gewähr besteht nicht bei Beschädigungen des Leistungsgegenstandes durch äußere, etwa mechanische Einwirkungen, für Verschleißteile oder sonstige Teile, die einer normalen Abnutzung unterliegen. Keine Gewähr besteht für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, normaler Abnutzung, versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese empfohlen wurden, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, die nicht auf einen ordnungsgemäßen Verbrauch zurück zu führen sind.
- 9.8. Die Anspruchnahme des Auftragnehmers im Sinne des § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

10. Schadenersatz:

- 10.1. Der Auftragnehmer haftet nur für solche Schäden, die er selbst oder ein Erfüllungsgehilfe grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt hat, sofern es sich nicht um Personenschäden oder um Schäden an Sachen handelt, die er zur Bearbeitung übernommen hat. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um einen Verbraucher iSd KSchG handelt, der Geschädigte zu beweisen.
- 10.2. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechungen, Zinsverluste sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 10.3. Eine allfällige Haftung des Auftragnehmers ist jedenfalls betragmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Entgelts oder des Kaufpreises für den jeweiligen Auftrag. Die vom Auftragnehmer übernommenen Verträge werden nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, verringern sich die Ersatzansprüche einzelner Geschädigter anteilmäßig.
- 10.4. Schadenersatzforderungen verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 10.5. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Schäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Haftungsausschluss für Produkthaftungsansprüche auf seine allfälligen Vertragspartner zu überbinden. Ein Regress des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus der Inanspruchnahme gemäß dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und den Auftragnehmer dahingehend schad- und klaglos zu halten.
- 10.6. Mehrere Auftraggeber haften dem Auftragnehmer für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- 11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber nicht Konsument im Sinne des KSchG ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

12. Salvatorische Klausel:

- 12.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.